

# Amt der Wiener Landesregierung

Wien, 1984 09 26

MD-1439-1/84

Förderungsprogramm der  
Bundesländer;  
Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz;  
Stellungnahme

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>94</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum: 1. OKT. 1984	
Verteilt <u>1984-10-01</u> <i>Fraser</i>	

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Dr. Peischl*

*Dr. Peischl*

Dr. Peischl  
Obersenatsrat

25 Beilagen



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1439-1/84

Wien, 1984 09 26

Forderungsprogramm der  
Bundesländer;  
Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz;  
Stellungnahme

zu GZ 600 573/24-V/1/84

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 10. Juli 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

## I. Im allgemeinen:

Der Entwurf sieht eine teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie einiger Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes vor. Das Gesetzesvorhaben wird daher begrüßt. Inhaltlich entspricht die Novelle dem zuletzt erreichten Verhandlungsstand und den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenzen vom 6. Dezember 1983 und 8. Juni 1984. Allerdings stellt der Gesetzentwurf nur eine verhältnismäßig bescheidene Teilerfüllung des gesamten Forderungsprogrammes dar, weshalb darauf gedrungen werden muß, daß die Verhandlungen über die noch offenen Forderungen der Länder aus dem Forderungsprogramm 1976 rasch und zügig fortgesetzt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:Zu Art. I Z 3 (Art. 12 Abs. 4):

Eine Übergangsbestimmung erscheint schon deswegen notwendig, weil die wichtige Frage, ob die Bezeichnungspflicht nur künftige oder auch bereits bestehende Grundsatzgesetze erfaßt, nicht der Interpretation überlassen werden darf. Das Amt der Wiener Landesregierung geht jedenfalls davon aus, daß auch bestehende Grundsatzgesetze erfaßt werden sollen.

Zu Art. I Z 5 (Art. 44 Abs. 2):

Die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung kann nicht nur durch Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen eine Einschränkung erfahren sondern auch durch verfassungsändernde Staatsverträge, indem entsprechende Befugnisse auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und dabei den Ländern entzogen werden. In diesem Sinne wäre Art. 50 Abs. 3 B-VG dahingehend zu ergänzen, daß, wenn durch Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 und 2 (neu) sinngemäß anzuwenden sind.

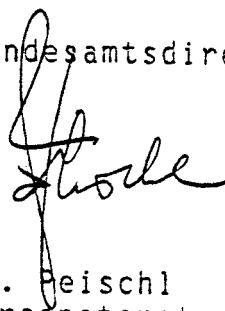
Zu Art. I Z 14 (Art. 117 Abs. 7):

Die "unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches" ist sehr weitläufig, sodaß verschiedenste plebiszitäre Rechtsinstitute darauf gegründet werden können. Es erscheint aber zweifelhaft, ob ungeachtet der Erläuterungen Rechtsinstitute, die eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch Gemeindebürger anstelle der Gemeindeorgane vorsehen (wie z.B. die Volksabstimmung) und deren Verfassungskonformität bisher umstritten war, nun tatsächlich eine einwandfreie bundesverfassungsrechtliche Grundlage erhalten.

Denn "Teilnahme" am Willensbildungsprozeß heißt noch nicht, daß damit die alleinige Entscheidungsbefugnis begründet wird. Es erschiene zielführender, wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, daß bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch die zum Gemeinderat Wahlberechtigten entschieden werden können.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl  
Obersenatsrat